

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
-----------	-------	--------------------	------------------------------------	------------------------------	---------------------

Bebauungsplan Nr. 169M „Marienkapelle“

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum:

1.	18.04.2024	Bundeswehr	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	-	Kenntnisnahme
2.	19.04.2024	Netze Solingen	In dem genannten Ausbaubereich befinden sich keine Leitungsanlagen der SWS Netze Solingen GmbH und der Stadtwerke Solingen GmbH. Die Auskunft ist nur im angegebenen Zeitraum gültig und die Gültigkeit erlischt vorzeitig, wenn eine aktuellere Version der Auskunft zugestellt wird. Es ist grundsätzlich die aktuellste Version zu verwenden. Falls Planungen und Baumaßnahmen über das angegebene Gültigkeitsdatum hinaus aktiv sind, sind Sie aufgefordert, selbsttätig eine aktualisierte Version der Auskunft abzurufen oder anzufordern.	-	Kenntnisnahme
3.	18.04.2024	PLEdoc GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
4.	23.04.2024	Stadt Leverkusen	Ziel der o. g. Planung ist die denkmalverträgliche Nachverdichtung durch Ein- und Mehrfamilienhäuser im Bereich der Marienkapelle. Die Belange der Stadt Leverkusen werden durch das Vorhaben voraussichtlich nicht berührt. Ich bitte um weitergehende Beteiligung im Verfahren.	-	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.
5.	19.04.2024	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Bezüglich weiterer möglicher Hochspannungsleitungen wurden weitere Unternehmen beteiligt. Durch die Planung sind keine Hochspannungsleitungen betroffen.	Kenntnisnahme
6.	18.04.2024	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H.	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.	-	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		
7.	18.04.2024	Stadt Dormagen	Zum Planverfahren BP 169M „Marienkapelle“ bestehen seitens der Stadt Dormagen keine Bedenken.	-	Kenntnisnahme
8.	02.05.2024	Verbandswasserwerk Langenfeld Monheim GmbH & Co. KG Stadtwerke Langenfeld GmbH	die von Ihnen beschlossene Benachrichtigung zur Beteiligung am o.g. Bebauungsplan haben wir zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen. Wir weisen Sie noch darauf hin, dass Versorgungsleitungen, sowie die dazugehörigen Armaturen - wie z.B. Absperrschieber und Hydranten - sind von Überbauung, Überdeckung und Überpflanzung frei zu halten und müssen jederzeit zugänglich bleiben. Bitte beachten Sie auch, dass bei einer evtl. Baumbepflanzung Mindestabstände von 2,50 m zu unseren Wasserversorgungsleitungen zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen sind. Wir möchten Sie darum bitten, freie Trassen für unsere Versorgungsleitungen vorzusehen. Da konkrete Ausbaupläne nicht vorliegen, können unsererseits noch keine Planung und Benennung der Trassen der Versorgungsleitungen erfolgen. Wir bitten deshalb um rechtzeitige Benachrichtigung, sobald Bauabsichten bestehen bzw. ein Erschließungsträger feststeht. Weiterhin teilen wir Ihnen mit, dass wir im Bereich des Bebauungsplanes eine Feuerlöschwassermenge von 96 m³/h für den Grundschatz zur Verfügung stellen können. Darüber hinaus machen wir für den Objektschutz keine Zusagen.	Die Hinweise hinsichtlich der Versorgungsleitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9.	29.04.2024	GASCADE Gastransport GmbH	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.		Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.
10.	26.04.2024	Ericsson Service GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.		Kenntnisnahme
11.	06.05.2024	Thyssengas GmbH	Von dem genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
12.	07.05.2024	Vodafone West GmbH	Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.
13	30.04.2024	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu o. g. B-Plan-Verfahren können wir folgende Hinweise geben: Im Westen des B-Plan-Gebietes verläuft innerhalb der Verkehrsfläche die vom BRW betriebene Druckleitung vom Pumpwerk Kapellenstraße zum Klärwerk Monheim. Die Leitung ist von der Maßnahme aber nicht betroffen. Die Maßnahmen zur Dachbegrünung sowie zur sonstigen Begrünung und Bepflanzung werden begrüßt		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			(Wasserrückhalt im Gebiet, Dämpfung von Abflussspitzen), auch wenn das Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Flächen nach wie vor der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden soll. Entgegen der Darstellung in der Begründung (Kap. 4.6) ist das Plangebiet bei einem mittleren Hochwasser des Rheins (HQ100) nicht betroffen, sondern lediglich gefährdet. Es befindet sich hinter dem Deich. Bei einem HQextrem wäre allerdings das gesamte Plangebiet nach der Hochwassergefahrenkarte bis zu 2-4 m überflutet. Auf die Gefahr durch Starkregen wird in Kapitel 4.7 der Begründung bereits hingewiesen. Im Entwässerungskonzept sind laut Kapitel 5.7 spezielle Maßnahmen dazu vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass sich durch die zusätzliche Bebauung das Schadenspotenzial im Hinblick auf Hochwasser und Starkregen erhöht.	Die Ausführungen zum Hochwasserrisiko werden in der Begründung entsprechend angepasst.	
14.	07.05.2024	Evonik Operations GmbH	in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.		Kenntnisnahme Der Anregung wird gefolgt.
15.	08.05.2024	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf	mit E-Mail vom 17. April 2024 baten Sie uns als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu o.g. Bebauungsplanänderung bis zum 17. Mai 2024. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass die nach TA-Lärm geltenden Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete tagsüber im Plangebiet eingehalten werden können. Im Nachtzeitraum kommt es im WA 2 durch die Nutzung des Parkplatzes des Gastronomiebetriebs An d'r Kapell 6 zu Überschreitungen von bis zu 8 dB(A). Hinzu kommen Geräuschspitzen, die den geltenden Nachtrichtwert von 40 dB (A) um bis zu 20 dB (A) überschreiten können. Zur planerischen Lösung des Konfliktes wird auf der	Wie in der Stellungnahme richtig dargelegt, kommt es im WA 2 durch die Parkplatznutzung des Gastronomiebetriebes zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes im Nachtzeitraum. Vorliegend handelt es sich um Gewerbelärm, so dass aktive Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden sind. Gemäß TA Lärm liegen die Immissionsorte vor dem geöffneten Fenster schutzwürdiger Räume, so dass nichtöffnbare Fenster hier nicht zielführend wären.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			Basis des Gutachtens eine 2,5 Meter hohe Lärmschutzwand im Bereich der immissionsvorbelasteten Fassadenbereiche des WA 2 in der Planzeichnung festgesetzt. Wie der Begründung, Seite 21 (hier: Unterkapitel „Aktiver Schallschutz“), entnommen werden kann, soll auf dem o.g. Parkplatz zusätzlich eine teilweise geschlossene Carportanlage gebaut werden, da die Lärmschutzwand nur einen Teil der Immissionsüberschreitungen neutralisiert. Der Parkplatz liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes, daher ist eine öffentlich-rechtliche Regelung notwendig. Laut Begründung hat es hierzu schon eine Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer gegeben (s. Seite 21 der Begründung). Wir begrüßen es sehr, dass die Kommune auf der Basis der Ergebnisse des Schallgutachtens entsprechende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes trifft, um den gutachterlich ermittelten Konflikt zwischen der neuen Wohnbebauung und den bestehenden gastronomischen Betrieben zu lösen. Bei dem gewählten Lösungsansatz muss aber auch ein Beitrag auf dem Nachbargrundstück (hier: Parkplatz) geleistet werden. Unserer Ansicht nach ist das nicht notwendig. Der Konflikt kann vollständig im Plangebiet gelöst werden, wenn für die gewerbelärmvorbelasteten Fassadenbereiche des WA 2 im Bebauungsplan Festsetzung getroffen werden, durch die keine Immissionsaufpunkte entstehen. Dieses gelingt, in dem an diesen Fassadenbereichen offenbare Fenster und Türen ausgeschlossen werden. Wir bitten diese Möglichkeit der Konfliktlösung abwägend zu berücksichtigen.	Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurde die Effektivität einer Schallschutzwand geprüft. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch die Errichtung einer 2,5m hohen Schallschutzwand in Kombination mit einem Carport die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete nachts im Plangebiet eingehalten werden. Darüber hinaus kann durch die Lärmschutzwand die Gesamtlärmbelastung im Wohngebiet reduziert werden, was zu einer besseren Lebensqualität führt sowie der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse dient. Auch der angrenzende Gewerbebetrieb profitiert letztendlich von einer Schallschutzmauer, da so stärkere Lärmimmissionen, die ggf. durch zukünftige Erweiterungen entstehen, effektiv abgeschirmt werden können. Durch die Festsetzung nicht offener Fenster und Türen, würde die Wohnqualität stark eingeschränkt werden, da dies die attraktive Westseite der Wohngebäude betreffen würde. Da hier eine Gartennutzung geplant ist, ist ein Ausschluss von offenen Fenstern und insbesondere Türen städtebaulich nicht empfehlenswert. Die Einschätzung des Carports wird geteilt. Um die Abhängigkeit des	

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
				Grundstückeigentümers an dieser Stelle zu verringern, wurde die Festsetzung der Lärmschutzwand erweitert und in Länge und Höhe ergänzt. Die angepasste Festsetzung ermöglicht eine größere Flexibilität in der Ausführung der Lärmschutzwand und somit einen größeren Spielraum in der Umsetzung in Absprache mit dem Nachbargrundstückeigentümer.	
16.	10.05.2024	Handwerkskammer Düsseldorf	Wir beziehen zum vorliegende Planvorentwurf insoweit Stellung als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.		Kenntnisnahme
17.	15.05.2024	Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH	Für alle Sparten bitten wir zu berücksichtigen, dass wir über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen erst dann Angaben machen können, wenn uns die finalisierte Ausbauplanung inkl. einer Maßnahmen Erläuterung vorliegt. Des Weiteren bitten wir sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Unterhaltung, der Bau oder zukünftige Erweiterungen der Leitungen und Anlagen der MEGA GmbH nicht behindert werden. Insbesondere weisen wir ausdrücklich auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) hin, welches Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von unterirdischen Gas- und Wasserleitungen (mit Einschränkungen auch für andere Versorgungsleitungen gültig) bei der Planung von Versorgungs- und Leitungstrassen aufzeigt. Für den rechtzeitigen Ausbau der Netze und Anlagen sowie für die Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern (z.B. Entwässerung, Wasserversorgung, Straßenbau etc.) ist es notwendig, dass der MEGA GmbH Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens	Die Anregungen hinsichtlich des Schutzes vorhandener Versorgungsleitungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der MEGA GmbH wird frühzeitig der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme angezeigt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			tens jedoch 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sparte Gasversorgung: Für den angezeigten Planbereich liegen für das Gewerk Gas aktuell keine Planung von Seiten der MEGA vor. Es befinden sich sowohl im öffentlichen, als auch privaten Bereich aktive Gasleitungen. Über einen Netzausbau des Plangebietes mit Gas kann erst nach einer konkreten Leistungsanfrage eine Aussage getroffen werden. Sparte Multimedia: Für eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen muss eine Erschließung mit Kommunikationsleitungen der MEGA von einem Hauptverteiler (POP) i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG erfolgen. Über eine Versorgung der geplanten Maßnahme mit Telekommunikationsleitungen der MEGA i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterungen vorliegen. Sparte Stromversorgung: Für die Stromversorgung des Plangebietes muss ein Netzausbau getätigt werden. Zu dem Umfang des Netzausbaues lassen sich nach aktuellen Informationsstand keine Aussagen treffen. Um dem Bedarf besser einschätzen zu können benötigen wir eine Leistungsbilanz der geplanten Objekte. Für die Stromnetzanschlüsse sind die Vorgaben der MEGA zu beachten und je nach Höhe des Leistungsbedarfs ist auch der Anschluss in die nächsthöhere Spannungsebene in Betracht zu ziehen. In den von Ihnen vorgegebenen Planungsbereich sind im privaten und öffentlichen Bereich aktive Stromleitungen vorhanden.	Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
18.	16.05.2024	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:		Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		dorf	Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str.133, 53115 Bonn. Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Für das Dezernat 52 zum Vorhaben „Hausbeteiligung zu BPL Nr. 169M „Marienkapell“ Stadt Monheim a. Rhein teile ich Ihnen folgendes mit: Aus immissionschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.) ergehen folgende Stellungnahmen: Dez. 53.3 Überwachung: apt Extrusions GmbbH & Co. KG / Monheimer Ketten- und Metallwarenindustrie Pötz & Sand GmbH & Co. KG Aus Sicht des Sachgebietes 53.3 bestehen in Bezug auf die genannten Firmen aufgrund der Entfernung,	Die Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde angefragt und in die Abwägung aufgenommen. Seitens des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird auf den Umgang mit Baudenkmälern hingewiesen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Dez. 53.4 Überwachung: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine Bedenken. Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Stellungnahme Dez. 54: Abwasser Aus meiner Sicht bestehen gegenüber dem Bauvorhaben an der „Marienkapelle“ und der damit verbundenen Entwässerungsplanung keine Bedenken. Jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass das gesammelte Mischwasser aus der Straße An d´r Kapell über das RÜB Kapellenstraße mit zugehörigem Pumpwerk und von dort aus über das RÜB-Baumberger-Chaussee zur Kläranlage Monheim geleitet wird. Da diese Bauwerke vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) betrieben werden, muss im Voraus eine Abstimmung der Stadt Monheim am Rhein mit dem BRW erfolgen, ob die Kapazitäten der RÜBs und der Kläranlage ausreichen, um das zusätzlich anfallende Abwasser des Plangebietes aufzunehmen und zu behandeln. Für die Umsetzung der Entwässerungsplanung ist somit eine vorherige Zustimmung seitens des BRW zwingend erforderlich. Stellungnahme des Sachgebietes 54.4 – Hochwasserschutz: Der Bebauungsplan - 169 M "Marienkapelle" – umfasst teilweise einen Bereich, der durch Hochwasserschutzanlagen der Stadt Monheim vor einem Rheinhochwasser geschützt wird. Gemäß der Verordnung zum Schutze der Deiche und	Den Hinweisen wird gefolgt. Eine Stellungnahme des BRW wurde angefragt und in die Abwägung eingestellt (Siehe Nr. 13). Der Ausführungen zur Deichschutzzone wurden in der Begründung ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung) gelten für diese Bereiche Schutzzonen, in denen entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten für bestimmte Maßnahmen bzw. Gebote und Verbote vorsehen sind. An der „Kapellenstraße“ Ecke „Piwipper Böötchen“ beginnt der Hochwasserschutz in Form einer Hochwasserschutzmauer; die Schutzzone III umfasst von dort aus einem Radius von 100 m. Der o. g. Bebauungsplan befindet sich demnach zum Teil im Bereich der genannten Deichschutzzone und unterliegt den Regelungen der Deichschutzverordnung. Für Tiefbauarbeiten innerhalb der Deichschutzzonen ist vor Baubeginn eine sogenannte Deichaufsichtliche Genehmigung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 zu beantragen. Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen die Festlegung des Bebauungsplanes aus Sicht des Hochwasserschutzes nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem extremen Hochwasserereignis im Rhein ein Wasserstand von 42,25 NHN (Bemessungshochwasser, BHQ2004) im Bereich des Baugebietes eintreten kann. Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt: - Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) - Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)		
19.	17.05.2024	BUND, LNU und NABU	die Artenschutzprüfung hat nur einen begrenzten Wert, denn sie ist erst nach Eingriffen erstellt worden. Zitate aus der Begründung: „Südlich der Straße befindet sich ein Garagenhof mit einer daran angrenzenden Grünfläche, die bereits gerodet wurde. Dieser Teilbereich ist vom Bauvorha-	Den Hinweisen wird gefolgt, die Artenschutzprüfung wird dahingehend entsprechend angepasst.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			ben betroffen. Die Ortsbesichtigung erfolgte am 11. März 2024 ab 10.00 Uhr. Das Wetter war bewölkt und regnerisch. Es herrschten Temperaturen von rund 8 °C. Im Bereich des Garagenhofes stehen aktuell noch mehrere Garagen. Ein ehemaliges leerstehendes Wohnhaus sowie eine ehemalige Gastronomie wurden bereits entfernt. Auch die angrenzende Grünfläche war zum Zeitpunkt der Begehung bereits gerodet.“ Nicht mehr aktuell ist dieses generell gehaltene Statement: „Für Felsenbrüter wie den Uhu (Bubo bubo) sind ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Daher wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Beeinträchtigung des Uhus erwartet.“ Der NABU Oldenburg dokumentiert bereits für das Jahr 2014 eine Uhu-Brut an einem Kirchturm: http://www.nabu-oldenburg.de/uhu-bad-zwischenahn.pdf Auch im Jahre 2024, also 10 Jahre später, zieht er dort noch immer seine Jungen groß, wie Mitglieder der Monheimer NABU-Gruppe bei einem Besuch dort erleben durften! Zurück zu Monheim: Rufe des Uhus sind in diesem Jahr häufiger am ca. 1 km entfernten Greisbachsee gehört worden. Da die Kirche nicht von Baumaßnahmen betroffen ist, geht die Artenschutzprüfung allerdings richtigerweise von einer Nichtbetroffenheit für Uhu, Schleiereule und Turmfalke aus.		
20.	17.05.2024	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Vielen Dank für die Beteiligung. Aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind bau- denkmalpflegerische Belange betroffen. Die Marienkapelle wird bereits in der Begründung	Der Hinweis zum Umgang mit Baudenkmalern wird in der Planung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Datum	Name / Institution	Wesentlicher Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			zum Bauantrag erwähnt. Wir weisen noch auf den § 1 DSchG NRW hin, nach dem Denkmäler zu schützen, zu pflegen, zu erhalten und sinnvoll zu nutzen sind. Denkmäler sind dabei nicht nur substanziell, sondern auch in ihrem Erscheinungsbild sowie in ihrem Wirkungsraum geschützt. Zudem führend wir den § 9 DSchG NRW an, der die Erlaubnispflichten bei Baudenkmalen thematisiert. Demzufolge muss, wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen bisherige Nutzung ändern will, eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einholen. Dies gilt auch, wenn in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, da sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann.		